

**Bezirksamtsvorlage Nr. 984**

zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 14.01.2020

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Baumaßnahmen- und Bauunterhaltungsplanung 2020

2. **Berichterstatter/in:**

Bezirksstadtrat Spallek

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die Baumaßnahmen gemäß Anlage 1a - Baumaßnahmenplanung 2020 (Stand: 08.01.2019) - werden von der SE FM im Jahr 2020 entsprechend den Punkten I. bis III. der „Verbindlichen Verfahrensregelung zur Durchführung von Baumaßnahmen im BA Mitte (Hochbau) ohne Tiefbau, Grünflächen“ (VVR) durchgeführt.

Die Mittel der bezirklichen Bauunterhaltung werden gemäß Anlage 2 – Bauunterhaltungsplanung 2020 (Stand: 08.01.2020) aufgeteilt.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Schule, Sport und Facility Management beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

Für die Baumaßnahmenplanung 2020 (BMPL) wurden die Anmeldungen der Bedarfsträger auf der Basis der Prioritätenliste der Bedarfsträger sowie der inhaltlichen und wirtschaftlichen Prüfung durch die Baudienststelle zusammengefasst.

Die Maßnahmen wurden analog der Vorjahre die Kategorien 1 bis 5 aufgeteilt.

Die Maßnahmen in Kategorie I und II der BMPL 2020 sind zur baulichen Umsetzung, die Maßnahmen in Kategorie IV zur Bauvorbereitung durch die SE FM vorgesehen.

Die UAG Infrastruktur hat am 13.09.2019 dahingehend beraten, dass Vorgespräche mit den Bedarfsträgern u. der SE PersFin fortgesetzt werden. In der Sondersitzung vom 06.01.2020 wurde in der UAG Infrastruktur die Baumaßnahmenplanung mit den Ergebnissen, wie in der Baumaßnahmenplanung 2020 – Anlage 1a zusammengefasst, diskutiert.

Die Anzahl der durch die SE FM planbaren und umsetzbaren Baumaßnahmen wurde auf der Grundlage der personellen Kapazität (mit Stand 11.12.19) der SE FM berechnet - Anlage 3.

Dabei wurde die Zuordnung der Anzahl von Maßnahmen zu den Bedarfsträgern, analog der im Jahr 2011 unter Beteiligung des Steuerungsdienstes vereinbarten Vorgehensweise, prozentual anhand des Wiederbeschaffungswertes des Gebäudebestandes des jeweiligen Bedarfsträgers ermittelt.

Die Projektanmeldungen der Bedarfsträger übersteigen die Bearbeitungskapazität der SE FM. Die Projektanmeldungen, die durch die SE FM im Jahr 2020 nicht bearbeitet werden, sind der Anlage 1b zu entnehmen. Die Projekte, die im Jahr 2020 durch die SE FM bearbeitet werden, sind in der Anlage 1a zusammengefasst und den Kategorien I, II und IV zugeordnet.

Analog zur BMPL 2019 wird dem Bezirksamtskollegium empfohlen, Einzelmaßnahmen der Anlage 1b ohne separaten Bezirksamtsbeschluss umzusetzen. Diese unterjährigen Veränderungen der BMPL 2020 sind ohne erneuten Beschluss des Bezirksamtes zulässig, wenn es für Nachrücker oder andere neue Maßnahmen, wegen politischer Entscheidungen oder anderer Gründe – z.B. Gefahr im Verzug wegen Unwetterschäden von erheblichem Ausmaß – sofortigen Handlungsbedarf gibt und bestätigte Maßnahmen des betroffenen Bedarfsträgers nicht umgesetzt oder zum Zeitpunkt der Übertragung der anderen Maßnahmen sinnvoll angehalten werden können.

Soweit Maßnahmen eines Bedarfsträgers nicht umgesetzt werden können, rückt automatisch eine Maßnahme dieses Bedarfsträgers nach.

Für das Jahr 2020 wurden, abweichend von der Vorgehensweise der Vorjahre, auf Wunsch der Bedarfsträger erstmalig Maßnahmen in die Kategorie I und II aufgenommen, deren Finanzierung bisher nicht vollständig gesichert ist. Der jeweilige Bedarfsträger geht derzeit davon aus, die Finanzierungsbestätigungen noch so rechtzeitig zu erhalten, dass die Umsetzung im Haushaltsjahr 2020 sichergestellt ist.

Die SE FM ist auch in 2020 bemüht, die Kapazität der zu planenden und umsetzbaren Baumaßnahmen durch die zügige Stellenbesetzung zu erhöhen.

Ergänzend werden die Maßnahmen, die durch die Bedarfsträger in eigener Verantwortung und nicht durch die SE FM umgesetzt werden, analog der Vorgehensweise im Vorjahr, informativ ausgewiesen.

Die Bauunterhaltungsplanung 2020 weist neben den Eckwerten, die im Haushaltsplan dargestellten Abzüge für die Kleine bauliche Unterhaltung (KbU), die Schadstoffbegutachtung und die LuK-Mittel aus. Darüber hinaus werden die Vorwegabzüge für die Pflichtaufgaben der Bedarfsträger dargestellt.

Die im Rahmen der Mindestveranschlagung bereitgestellten Mittel für Schulen sind gemäß Festlegung der Senatsverwaltung für Finanzen ausschließlich für Schulen zu verwenden. Daher werden sowohl diese Mittel als auch deren Verwendung in der Bauunterhaltungsplanung separat ausgewiesen.

5. **Rechtsgrundlage:**

§ 36 BezVG

6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

7. **Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:**

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine

11. **Mitzeichnung(en):**

BzBm / OrdPersFin L  
StadtSozGes L

JugFamBüD L  
BiKuUm L

Bezirksstadträtin Reiser  
Für den Leiter der Abteilung